



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 7107, 24171 Kiel

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Verkehrsaufsicht
Postfach
22923 Ahrensburg

Ihr Zeichen: II.3.2
Ihre Nachricht vom: 02.09.2013
Mein Zeichen: 421621.128.9-11/247
Meine Nachricht vom:

Martina Ramm
Martina.Ramm@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 0431 383-2642
Telefax: 0431 383-2754

17.02.2014

Antrag auf Wiederherstellung der Tempo-30-Zone im Ahrensburger Kamp in 22926 Ahrensburg

- **Stellungnahme zum Widerspruch der Herren Hausmann, [REDACTED] und [REDACTED] vom 05.02.2014**

Sehr geehrte Frau Kruse,

die Ausführungen der Widerspruchsführer ändern nichts an meiner Beurteilung der verkehrsrechtlichen Situation in Bezug auf die Unmöglichkeit der Einrichtung einer Tempo-30-Zone im Bereich Ahrensburger Kamp in der jetzigen Ausgestaltung.

Zu den Punkten des Widerspruchs in Bezug auf die Tempo-30-Zone nehme ich wie folgt Stellung:

Die Widerspruchsführer behaupten, dass die derzeitige Verkehrssituation die Begründung des Ablehnungsbescheides widerlegen würde.

Sie vergleichen dazu die „rechts-vor-links-Situation“ aufgrund fehlender anderweitiger Vorfahrtregelungen (§ 8 Abs. 1 StVO) im Bereich außerhalb einer Tempo-30-Zone (hier mit zulässigen 50 km/h) mit dem „Grundsatz rechts-vor-links“ für Tempo-30-Zonen.

Dies ist aber gerade nicht vergleichbar, da der „Grundsatz rechts-vor-links“ durch die Aufnahme in den § 45 Abs. 1c StVO zu einer Voraussetzung für eine Tempo-30-Zone wurde. Ziel des Gesetzgebers war es, sicherzustellen, dass die Kraftfahrzeugführer künftig die Straßen in Tempo-30-Zonen deutlich von Straßen außerhalb solcher Zonen unterscheiden können. Er führt dazu aus, dass die Anordnung von Zeichen 274.1 durch die grundsätzliche Vorfahrtregel „rechts-vor-links“, das ausnahmslose Fehlen von Lichtzeichen geregelten Kreuzungen und Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen und Leitlinien sowie benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen unterstützt wird (vgl. Begr. zur ÄndVO v. 11.12.00 [VkBf. 01 6]). Der Grundsatz „rechts-vor-links“ gehört also zu den „Unterscheidungskriterien“.

Dies untermauert, dass von dem Grundsatz tatsächlich nur in Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Insofern ist auch der Argumentation der Widerspruchsführer, dass die im Bereich Ahrensburger Kamp vorhandene Vorfahrtssituation aufgrund der einmündenden verkehrsberuhigten Bereiche bei Tempo 50 km/h „gefährlicher“ sei als bei Tempo 30, nicht zu folgen, da dies bedeuten würde, dass in jedem Bereich, in dem nicht vorfahrtberechtigte Straßen (z.B. Feld- oder Wanderwege, Fußgängerzonen oder eben verkehrsberuhigte Bereiche) einmünden, eine Geschwindigkeit von 50 km/h zu gefährlich wäre. Dies kann in konkreten Einzelfällen sicher der Fall sein und würde dann zu einer entsprechenden Geschwindigkeitsreduzierung führen. Für den Bereich des Ahrensburger Kamps liegt jedoch keine außergewöhnliche Gefahrensituation vor.

Weiter wird im Widerspruch ausgeführt, dass durch die Reduzierung der Geschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h „tatsächlich niemand schlechter gestellt würde“ und „im Gegenteil die Verkehrssicherheit im Wohngebiet weiter erhöht werden würde“.

Auch dies ist differenziert zu betrachten: für die Einrichtung einer Tempo 30-Zone (unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1c StVO) kann diese Aussage ggf. so getroffen werden, sofern aber bei Nichteinrichtung einer solchen Zone eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h erfolgen soll, widerspricht dies der allgemeinen Geschwindigkeitsregel (§ 3 StVO) und stellt somit eine Beschränkung des fließenden Verkehrs dar, so dass dann insbesondere § 45 Abs. 9 StVO zu beachten wäre.

Den Ausführungen zur „rechtlichen Betrachtung“ durch die Widerspruchsführer kann dahingehend gefolgt werden, dass verkehrsberuhigte Bereiche zwar auch innerhalb von Tempo-30-Zonen zulässig sind, aber dort eben nur die Ausnahme vom Grundsatz „rechts-vor-links“ darstellen. Im hier strittigen Bereich heben diese allerdings den Grundsatz vollkommen auf.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Ramm

Martina Ramm

Anlage zu
TOP 7.2
(BRH 05.02.14)